

Bundesgericht gegen Logopädin.

Schulisch, nicht medizinisch

Der Kanton Bern darf Sprachheil-Lehrkräften ohne Lehrerinnenpatent zehn Prozent weniger Lohn bezahlen als jenen mit Seminarabschluss. Die schlechtere Besoldung für LogopädInnen mit Matura verstösst laut Bundesgericht nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Die Lohndifferenz begründete das bernische Verwaltungsgericht damit, logopädische Lehrkräfte mit PrimarlehrerInnenpatent hätten ein breiteres Wissen für die übrigen schulischen Angelegenheiten. Dank ihrer methodischen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse sei von ihnen auch im Spezialgebiet ein besserer Erfolg und eine optimale Zusammenarbeit im Lehrkörper zu erwarten. Zudem dauere der Weg zum Seminarabschluss länger als der zur Matura.

Das Bundesgericht kann die bernischen Überlegungen nachvollziehen. Es sei sachlich haltbar, die LehrerInnenausbildung als nützlich für den LogopädInnenberuf zu betrachten. Das höchste Gericht liess sich von der Ansicht logopädischer Fachkreise nicht überzeugen, wonach der Unterschied zwischen Matura und LehrerInnenpatent für die Sprachheil-Kenntnisse keine massgebende Rolle spielt.

Der Kanton Bern betrachte die Logopädie als schulische und nicht als medizinische Tätigkeit. Sie sei als Spezialunterricht ins Schulsystem integriert, Deshalb dürfe ein Kanton auf die schulbezogene Vorbildung abstellen. Als zulässige Gründe für Besoldungsunterschiede bezeichnet das Bundesgericht beispielsweise An und Dauer der Ausbildung, aber auch Alter, Dienstalder, Familienlasten, Qualifikation, Arbeitszeit, Verantwortungsbereich, Lektionenzahl, An der Schule oder Klassengrösse.

Grundsätzlich darf im öffentlichen Dienstverhältnis gleichwenige Arbeit nicht ungleich entlohnt werden. Ist die Arbeit nicht gleichwertig, so darf die Höhe der Lohndifferenz den Rahmen des Zulässigen nicht sprengen. Bei der beschwerdeführenden Logopädin, die seit 1978 als gewählte Lehrkraft an einer bernischen Primarschule unterrichtet, war das verfassungsrechtliche Mass noch nicht überschritten.

Die betroffene Logopädin war mit ihrer Klage im November 1995 beim bernischen Verwaltungsgericht gescheitert. Gegen die Besoldungsdifferenz wehrte sich auch der Verein der Berner Logopädinnen und Logopäden (VBL), den das Verwaltungsgericht als nicht beschwerdeberechtigt bezeichnete.

Berner Tagwacht, 20.3.97.

Berner Tagwacht > Löhne. Lehrkraefte. TW, 1993-03-20